



TEILPLAN I
GENEHMIGT AM 15.1.1973

TEILPLAN II
GENEHMIGUNG BEANTRAGT

IM PLANGESIEBEL ZUGELASSEN ZUR AUFLAGE ZIEGELROHBAUTEN MIT DUNKLEN PFANNENDÄCHERN ZWISCHEN VOLLGIEBELN
ZUGELASSEN ZUR AUFLAGE DER BEBAUUNGSFORMEN (HÖHEN, NUTZFLÄCHEN BIS ZU 2/3 DER AUSSEN-
FLÄCHEN DES AUFGEHENDEN MAUERWERKS) DIE SICH IN DEN NUTZFLÄCHEN FLACHDACHER ZUGELASSEN
LREMIEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50M GEMESSEN VON DEN AUSSENKANTEN DER ERDGESCHOSSEDECKE
BIS ZUM ANSCHNITT DER AUSSENMAUER MIT DER SPARRENFÜHRUNG, SIND NUR BEI WOHNGEBÄUDEN MIT
EINEM VOLLGESCHOSS GESTATTET.
DIE ERDGESCHOSSEDECKEN DES ERDGESCHOSSES DÜRFEN NICHT HÖHER ANGESETZT WERDEN ALS DIE KANAL-
TÄCHTELHÖHEN.
DIE ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN UND DEN STRASSENBEDECKUNGSREIHEN LIEGENDEN FLÄCHEN DÜRFEN ZUR
STRASSE UND ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN KEINE FESTEN EINFRIEDUNGEN ERHALTEN.
AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM § 23 ABS 5 DER BAUNUTZUNGSVERORD-
NUNG SIND NEBENANLAGEN GEM § 14 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG UND GARAGEN NICHT ZUGELASSEN
DIE EINGETRAGENEN FIRSLINIEN SIND ZWINGEND.

✉ Von der Seilführung ausgeschlossen

Bebauungsplan Saerbeck „Eschgarten“ - Teilabschnitt II -

BEBESTANDSANGABEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	GRÜNFLÄCHEN	WEITERE NUTZUNGSARTEN	GESTALTUNG DER BAUL. NUTZUNG	
<ul style="list-style-type: none"> Flurstücksgrenze vorhandene Bebauung mit Firstrichtung u. Haus Nr. Wirtschaftsgebäude Mauer Garten 	<ul style="list-style-type: none"> geplante Bebauung geplante Eigentums-grenze 	<ul style="list-style-type: none"> WA Allgemeines Wohngebiet WR Reines Wohngebiet Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Baugrenze Abgrenzung unterschiedl. Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> offene Bauweise geschlossene Bauweise Grundflächenzahl Geschäftflächenzahl Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) Anzahl der Vollgeschosse (Zwingend) Einzel- und Doppelhäuser zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> Strassenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Strassenbegrenzungslinie 	<ul style="list-style-type: none"> Grünfläche Kinderspielfeld VERSORGSANLAGEN 10-KV-Leitung Untermerstation 10-KV-Kabel 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Garagen Ga Garage GGa Gemeinschaftsgaragen 	<ul style="list-style-type: none"> 1 Vollgesch. 0-10' 3 Vollgesch. 0-10' 2 Vollgesch. 20-25' 1 Vollgesch. 25-35' 2 Vollgesch. 25-30' 1 Vollgesch. 45-50' Firstrichtung zwingend

Gemarkung Saerbeck Flur 31 Maßstab 1:1000	Ermächtigungsgrundlagen sind Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1968 (GV. Nr. 5, 656 SGB. 2020), § 24 des Bundesbaugesetzes (Baug.) vom 23. 10. 1960 (BGBI. I S. 340) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1969 (BGBI. I S. 2187), § 4 der Verordnung des Landes NW zur Durchführung des § 24 in der Fassung vom 4. 10. 1971 (GV. Nr. 5, 299 Z. 6 V. 252) in Verbindung mit § 133 (1) Nr. 1, 2 u. 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27. 11. 1970 (GV. Nr. 5, 96)	Für die Erarbeitung des Planentwurfes: Münster, den 23. 10. 22 Kreis Münster Der Oberkreisdirektor Planungsamt im Auftrage Kreisplaner	Dieser Bebauungsplan wurde vom am 23. 10. 22 Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Grund- lage ist durch die geodetische Dienststelle der im hiermit bestätigt. Saerbeck, den 23. 10. 22 Stadtbauamt Der Leiter des Stadtbauamtes Verordnungsgeber	Die Gemeinde hat am 23. 10. 22 die Aufstellung des Bebauungs- planes beschlossen. Saerbeck, den 23. 10. 22 Bürgermeister Gemeindevorsteher Schriftführer	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 20. 10. 22 bis 19. 11. 22 im öffentlichen Auslagenverfahren in der Zeit der öffentlichen Auslagen sind am im Amtsblatt der Kreis- und Saerbeck, Münster, 3. Jahrgang, Nr. 31 veröffentlicht worden. Saerbeck, den 22. 4. 1974 Bürgermeister Gemeindevorsteher Schriftführer	Die Gemeinde hat nach § 10 BauO diesen Bebauungsplan als Satzungsbeschluss Saerbeck, Ratsbeschluss vom 15. 1. 73 Bürgermeister Gemeindevorsteher Schriftführer	Der Bebauungsplan ist nach § 11 BauO mit Vorlegung vom 22. 4. 1974 genehmigt worden. Münster, den 22. 4. 1974 Der Kreisplaner Der Kreisplaner Der Kreisplaner	Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie die Zeit seiner Gültigkeit nach § 12 BauO sind am 22. 5. 74 im Amtsblatt der Kreis- und Saerbeck, den 23. 5. 1974 Der Kreisplaner Der Kreisplaner Der Kreisplaner
--	--	--	--	---	--	---	--	---